

Anforderungen an ein korrektes Fahrtenbuch

1) Zeitnahe Aufzeichnungen

d.h. sofort nach Fahrtende, zumindest am Tagesende

Eine nachträgliche Erstellung anhand von Notizzetteln oder Terminkalender ist **nicht erlaubt**, selbst dann nicht, wenn diese Angaben richtig wären

2) Vollständige Aufzeichnungen

- **Lückenlose** Aufzeichnung **sämtlicher** Fahrten
- Kennzeichnung Anlass jeder Fahrt als dienstlich oder privat; gefahrene Kilometer müssen sich später exakt dienstlicher und privater Nutzung zuordnen lassen
- Notwendige Angaben zu dienstlichen Fahrten:
 - Datum, Uhrzeit und Kilometerstand zu Beginn + Ende jeder einzelnen berufl./ betriebl. Fahrt
 - Reiseziel und -zweck sowie die Route bei Umwegen
 - Name(n) des/der aufgesuchten Kunde(n) oder Geschäftspartner *
 - Geschäftlicher Grund für die dienstliche Fahrt
 - Privater „Abstecher“ während dienstl. Fahrt: Aufzeichnung des Kilometerstandes vor und nach der privaten Unterbrechung notwendig
 - Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte: wg. der häufigen Wiederholung reicht ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch
- Bei Privatfahrten genügt Kilometerangabe
- Abkürzung für häufig aufgesuchte Fahrtziele oder Kunden sind erlaubt, wenn diese selbsterklärend
- Führung durchgehend über gesamtes Geschäftsjahr (nicht beschränkbar auf repräsentativen Zeitraum); Beginn mit ersten Tag GJ oder Anschaffung des Fahrzeugs

* Bei Berufsständen mit Verschwiegenheitspflicht ist Angabe „Mandanten- bzw. Patientenbesuch“ ausreichend, wenn deren Name & Adresse in anderweitig geführtem Verzeichnis festgehalten wird.

3) Geschlossene Form

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen müssen ausgeschlossen oder zumindest deutlich erkennbar sein; d.h. Sammlung loser Zettel ist nicht ausreichend

4) Elektronisches Fahrtenbuch

Generelle ist hier Vorsicht geboten:

Elektr. Fahrtenbücher, Fahrtenbuch-Software oder Fahrtenbuch-Apps sind von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen.

Es sind zudem alle bereits genannten Anforderungen zu erfüllen. Mittels Tabellenkalkulationsprogrammen (z.B. **Excel**) erstellte Fahrtenbücher sind bspw. **nicht zulässig**, da Einträge im Nachhinein ohne Dokumentation verändert werden können.

Neben den formalen Anforderungen müssen bei o.g. Fahrtenbüchern **zusätzlich** noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Hard- & Software muss ordnungsgemäß bedient werden.
2. Geänderte Eingaben müssen sowohl in der Anzeige am Bildschirm als auch im Ausdruck eindeutig gekennzeichnet sein.
3. Die Aufbewahrung der Daten in unveränderter Form sowie deren Auslesbarkeit muss bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) gewährleistet sein. Bei Änderungen müssen die Änderungshistorie sowie der ursprüngliche Inhalt erkennbar sein.
4. Die Fahrtenbuchdaten müssen für den Fall einer Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung maschinell auslesbar sein.
5. Navigationsgeräte mit Fahrtenbuch-Funktion oder Smartphone-Apps die Datum, Kilometerstand und Fahrtziel aufzeichnen: hier ist es zulässig **innerhalb von 7 Tagen** nach der Fahrt via Internet den Fahrtanlass nachzutragen
6. Bei GPS-Berechnung von Kilometern kann es zu Abweichungen vom tatsächlichen Tachostand kommen, in diesem Fall sollten Sie den tatsächlichen Tachostand monatlich dokumentieren.

Häufigste Fehler:



- Das Fahrtenbuch erfüllt nicht die Formvorgabe eines geschlossenen Buchs. Die Aufzeichnungen erfolgen nicht zeitnah, was durch ein über längere Zeit
- einheitliches Schriftbild erkennbar ist.
- Die Angaben sind nicht schlüssig – auffallend bspw. durch Abweichungen bei Kilometerständen von Werkstattrechnungen zum Fahrtenbuch oder differierende Ortsangaben von Tankbelegen.
- Die nachträgliche Datenänderung ist nicht ausschließbar wegen der Verwendung eines Tabellenkalkulationsprogramms.

→ Fehlerfolge: Nachträgliche Anwendung der 1%-Regelung !